

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. **Berechnung**
2. **Anforderungen**
3. **Form**
4. **Elektronisches Fahrtenbuch**
5. **Mehrere Fahrzeuge**

1. Berechnung

Hierbei sind die tatsächlichen Kosten pro gefahrenen Kilometer zu ermitteln (tatsächliche Gesamtkosten dividiert durch Jahresfahrleistung). Der ermittelte tatsächliche Kostensatz ist auf die gesamten privaten Fahrten anzuwenden. Die Kosten sind mit dem Bruttowert anzusetzen.

2. Anforderungen an die Eintragungen im Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das **gesamte Wirtschaftsjahr** lückenlos und fehlerfrei geführt werden. Die Hürden für die Anerkennung eines Fahrtenbuches sind sehr hoch. So hat der Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden, welche Angaben sich aus dem Fahrtenbuch ergeben müssen.

Dies sind bei sämtlichen Fahrten (betriebliche und private):

- Amtliches Kennzeichen des Pkw (einmalig)
- Datum bei jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt

Zusatzangaben bei betrieblichen Fahrten:

- Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
- Reisezweck
- aufgesuchte Geschäftspartner
- für Fahrten Wohnung - Betrieb genügt ein Vermerk im Fahrtenbuch
- Umweg-Kilometer

Privatfahrten sind einzeln aufzuzeichnen, der Grund, das Reiseziel und der Reiseweg brauchen nicht benannt werden

Das Reiseziel muss bei betrieblichen Fahrten grundsätzlich genau benannt werden; d.h. bloße Ortsangaben genügen nicht. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn sich aus der Ortsangabe zweifelsfrei (aufgrund einer ergänzenden Unterlage) ergibt, welcher Kunde/Geschäftspartner aufgesucht wurde. Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird. Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß. Die Angabe von Uhrzeiten im

Fahrtenbuch ist freiwillig. Die Angabe ist dann zu empfehlen, wenn Mehraufwand für Verpflegung geltend gemacht wird.

3. Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener/gebundener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wieder zugeben. Der BFH fordert, dass die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

4. Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

5. Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. 1 %-Regelung wählen. Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.